



### **Munich Center for Dispute Resolution**

# Forschungsstelle der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

### Geschäftsordnung

### § 1 Organisation

- (1) Die Forschungsstelle ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) fachliche Einheit der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (2) Die Forschungsstelle hat eine Leitung.

# § 2 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Forschungsstelle ist die Förderung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre auf dem Gebiet der privatrechtlichen Streitvermeidung und Streitbeilegung. <sup>2</sup>Im Fokus stehen neben Strategien zur Streitvermeidung insbesondere der Zivilprozess, die Schiedsgerichtsbarkeit sowie Erscheinungs- und Mischformen der Konfliktbewältigung (wie Schlichtung und Mediation), jeweils sowohl im innerstaatlichen wie im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.
- (2) <sup>1</sup>Die Forschungsstelle Tätigkeiten der umfassen die Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Organisation Ausvon Weiterbildungen für Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Praktikerinnen und Praktiker. <sup>2</sup>Die Forschungsstelle fördert den Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis und den Austausch mit ausländischen Juristinnen und Juristen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen.
- (3) Die Forschungsstelle nimmt ihre Aufgaben im Sinne wissenschaftlicher Freiheit wahr.

# § 3 Leitung

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Forschungsstelle besteht aus vier Mitgliedern. <sup>2</sup>Als Mitglieder kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Ludwig-Maximilians-Universität München in Betracht, wobei die Mehrheit der Mitglieder hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein müssen. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2)Mitte <sup>1</sup>Die Leitung bestimmt aus ihrer eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder einen hauptamtlichen Universitätsprofessor der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Geschäftsführerin Geschäftsführer. <sup>2</sup>Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte Forschungsstelle und vertritt sie nach außen. <sup>3</sup>Sie oder er ist den anderen Mitgliedern der Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig und berichtet dem Fakultätsrat einmal im Jahr über wesentliche Ereignisse und geplante Projekte der Forschungsstelle.





(3) Die Leitung entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm der Forschungsstelle.

#### § 4 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung kann zu ihrer Beratung einen wissenschaftlichen Beirat aus externen Mitgliedern, die in Forschung oder Praxis im Bereich des Themenspektrums der Forschungsstelle tätig sind, benennen. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt für drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Zeit beschlossen wird. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Leitung kann sich zudem von Vertretern und Vertreterinnen des Vereins zur Förderung des Munich Center for Dispute Resolution beraten lassen.

### § 5 Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung beschließt in Sitzungen; sie tagt mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Leitung werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Leitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>3</sup>Sie tritt im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. <sup>4</sup>Zu den Sitzungen der Leitung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. <sup>5</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. <sup>6</sup>Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung.
- (3) Die Hochschulleitung kann von der Leitung der Forschungsstelle die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (4) <sup>1</sup>Die Leitung ist beschlussfähig, wenn
- 1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
- 2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- <sup>2</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Leitung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Leitung mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Auf Verlangen eines Mitglieds des Direktoriums muss geheim abgestimmt werden.





## § 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Leitung tagt nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Auf Einladung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers können Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats an den Sitzungen oder an den Beratungen über bestimmte Tagesordnungspunkte teilnehmen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmrechtsübertragungen nicht berücksichtigt werden.

### § 7 Schlussvorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am *9. Mai 2019* beschlossen und tritt mit Wirkung vom *10. Mai 2019* in Kraft.
- (2) Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät.